

Jahrbuch für Afrikanisches Recht, Band 1 (1980), hrsgg. von *Kurt Madlener* im Auftrage der Gesellschaft für Afrikanisches Recht e. V., Heidelberg 1981, XI und 212 S., DM 88,—

Jahrbuch für Afrikanisches Recht, Band 2 (1981), hrsgg. von *Kurt Madlener*, Heidelberg 1983, XII und 270 S., DM 128,—

Das Jahrbuch für Afrikanisches Recht erschließt einen Bereich, der von der deutschen Rechtswissenschaft lange Zeit eher stiefmütterlich behandelt wurde. Gewiß fehlte dem deutschsprachigen Raum im Vergleich zum englisch- oder französischsprachigen der enge Kontakt zum afrikanischen Kontinent, nachdem sich das frühere Deutsche Reich im Vertrag von Versailles zur Aufgabe seiner Kolonien verpflichtet hatte. Die Beschäftigung mit dem afrikanischen Kontinent hat dadurch freilich nie gänzlich aufgehört. Vornehmlich im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich war sie immer lebendig geblieben. Ein verstärktes juristisches Interesse zeigte sich schließlich Anfang der 60er Jahre, als die afrikanischen Staaten unabhängig geworden waren. Ihre Rechtsordnungen unterlagen nunmehr nicht mehr dem alleinigen Einfluß der kolonialen Mutterländer; sie erfuhr mit der Unabhängigkeit auch eine Öffnung gegenüber anderen Rechtsordnungen. Die juristische Beschäftigung mit dem afrikanischen Kontinent blieb lange Zeit freilich auf einzelne Universitätsinstitute und die Max-Planck-Gesellschaft beschränkt. Ihre Arbeit geschah zumeist im Stillen, ihre Ergebnisse waren häufig nur schwer zugänglich. Umso erfreulicher ist es, daß mit dem Jahrbuch erstmals der Versuch gemacht wird, diese Aktivitäten, die bereits seit einiger Zeit in verschiedenen Gesellschaften einen regen Austausch finden, nunmehr in Buchform zusammenzufassen und sie somit einem breiteren Publikum zugänglich zu machen. Dabei beschränken sich die Beiträge der Jahrbücher erfreulicherweise nicht allein auf den deutschsprachigen Raum. Sie schließen in ihr Forum ausländische, insbesondere afrikanische Wissenschaftler mit ein, was sowohl einem breiteren internationalen Austausch als auch der Aktualität der deutschsprachigen juristischen Afrikaforschung dienlich ist. Die Jahrbücher selbst sind nicht allein auf wissenschaftliche Beiträge begrenzt, sondern geben in einem II. und III. Teil Aufschluß über Forschungsprojekte und Tagungen. Teil IV ist Literaturberichten und Rezensionen vorbehalten.

Als zentrales Thema der vorliegenden Jahrbücher kann das Verhältnis von traditionellem und modernem Recht angesehen werden. Es kehrt in unterschiedlicher Form und aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet in den einzelnen Beiträgen wieder. *Antony Allott* von der Universität London widmet sich diesem Thema in seinem das Jahrbuch I einleitenden Beitrag »The past and future contribution of Law to development in Africa« (S. 3 ff.) unmittelbar. In einer die verschiedenen historischen Epochen – er teilt sie ein in die »traditionelle-« und »frühkoloniale –«, »spätkoloniale-« und »moderne Epoche« – vergleichenden Betrachtung stellt er fest, daß gerade die »moderne Epoche« nach Erlangung der Unabhängigkeit von erheblichen Eingriffen in traditionelle Rechtssysteme und einer dadurch bedingten schwindenden Legitimation und Akzeptanz des Rechts gekenn-

zeichnet ist. War in früheren Epochen das Recht noch Ergebnis gesellschaftlicher Entwicklungen, und war das traditionelle Recht in vielen Bereichen auch von den Kolonialherren unangetastet geblieben, so ist anstelle dessen ein starkes Streben europäisch geprägter Eliten nach Rechtsvereinheitlichung getreten. Auch *Simon Roberts*, »Imposition, choice and change: some conflicting perceptions of the relationship between state law and indigenous institutions in contemporary Africa« (II, S. 99 ff.), weist in diese Richtung, wenn er aus anthropologischer Sicht den Juristen mahnt, Recht als etwas aus sozialen Prozessen Gewachsenes und nicht nur im Sinne einer soziales Verhalten steuernden Direktive – die er als Einbahnstraße bezeichnet – zu verstehen. An dieser Mahnung knüpfen die Beiträge von *Eugène Schaeffer*, »Die Entwicklung des afrikanischen Rechts zwischen Tradition und Entfremdung« (II, S. 107 ff.), und *Heinrich Scholler*, »Die Rezeption westlichen Rechts in Äthiopien. Ein Beitrag zur Rezeptions- und Implementierungstheorie« (II, S. 119 ff.), an. Während *Schaeffer* die Entwicklung des afrikanischen Rechts allgemein behandelt und mit dem »Geist der Gesetze« Montesquieus die soziale und kulturelle Eigenheit einer jeden Rechtsordnung hervorhebt, widmet sich *Scholler* am Beispiel Äthiopiens dem Rezeptionsprozeß und seinen Erscheinungsformen. Auch er warnt vor zu starken Bestrebungen, afrikanisches Recht zu modernisieren, da diese bei einem Verständnis vom Recht als Social Engineering den Rezeptionsprozeß mehr behindern und zu einer Nichtrezeption als zu einem wahren Rezeptionsprozeß im Sinne eines Kulturaustausches führen würden. Die Folgen zu starker und vorschneller Modernisierungs- und Rechtsvereinheitlichungsbestrebungen, die auf dem gesamten afrikanischen Kontinent zu einem Dualismus von traditionellem und modernem Recht führten, sind auch Gegenstand des Beitrages von *Raymond Verdier* »Loi et coutume au Togo: dualisme judiciaire et juridique« (I, S. 121 ff.). Daß auf Rechtsvereinheitlichung indes nicht gänzlich verzichtet werden kann, ist angesichts der sozialen und ökonomischen Veränderungen in den Staaten Afrikas offensichtlich und wird auch von *Klaus Wähler* am Ende seines die Erscheinungsformen islamischen Rechts behandelnden Beitrages »Die gegenwärtige Bedeutung des Islamrechts im Privatrecht der Staaten Schwarzafrikas« (I, S. 129 ff.) betont. Das islamische Recht ist ebenfalls Gegenstand von zwei Beiträgen von *Konrad Dilger*, »Die Stärkung des islamischen Rechts in Afrika als Folge der Emanzipation afrikanischer Mitgliedstaaten der Arabischen Liga« (I, S. 53 ff.) und »Die Rolle des islamischen Rechts im ostafrikanischen Raum. Ein Beitrag zur Rechtsentwicklung in Somalia, in der Volksrepublik Jemen und in Äthiopien« (II, S. 3 ff.).

Mit den Auswirkungen modernen Rechts in der Strafrechtspflege setzen sich *Belombé Yombi André* (Yaounde) »Droit moderne et population rurale« (I, S. 21 ff.) und *Peter Bringer* »Entwicklung und aktuelle Probleme der Strafrechtspflege im Kamerun« (I, S. 25 ff.) auseinander. Leider bleibt *Belombé* bei einer thesenförmigen Abhandlung des Themas stehen. Dagegen gibt *Bringer* einen umfassenden Einblick in die sowohl persönlichen als auch rechtlichen Probleme der am französischen Recht orientierten Bemühungen, das Strafverfahrensrecht Kameruns – einem vom englischen (West-Kamerun) und französischen Rechtskreis (Ost-Kamerun) geprägten Land – zu vereinheitlichen. In die-

sem Zusammenhang ist auch auf den Beitrag von *Gotthilf Walz*, »Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kamerun unter deutscher Kolonialherrschaft 1884–1914« (II, S. 159) hinzuweisen.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklungspolitik sind die Beiträge zum Genossenschaftsrecht von *Martial Lipeb*, »Traditionelle Formen der Zusammenarbeit im afrikanischen Dorfverband im Vergleich zur modernen Genossenschaft« (I, S. 77 ff.), und *Hans-H. Münkner*, »Genossenschaftsrecht als Instrument staatlicher Genossenschaftsförderung« (I, S. 101 ff.), die beide die Probleme moderner und traditioneller Strukturen berücksichtigen und die daraus notwendigen Konsequenzen für die Implementierung modernen Genossenschaftsrechts ziehen. Andere Beiträge der Jahrbücher gelten den Bereichen innere Sicherheit in Südafrika (*Motshekga*), soziale Sicherheit in Afrika (*Fuchs*), Gesundheitsgesetzgebung in Afrika (*Hof*) und dem burundischen Familiengesetzbuch von 1980 (*Pauwels*). Hinzuweisen ist schließlich der Beitrag von *G. N. Vukor-Quashie*, »Corporate Criminal Liability: An additional chapter to the Criminal and Penal Codes of Nigeria« im Jahrbuch 2 (S. 141 ff.). Er stellt nicht nur die Rechtslage dar, sondern gibt durch die Erörterung der *lege ferenda* zu begründenden Verantwortlichkeit für strafbares Verhalten juristischer Personen einen nachhaltigen Einblick in die aktuellen Probleme der nigerianischen Strafrechtsdogmatik. Es wäre zu begrüßen, wenn solche Beiträge vermehrt Eingang in das Jahrbuch finden könnten. Sie ermöglichen einen tiefen Einblick in das aktuelle afrikanische Rechtsdenken.

Alles in allem kann die Konzeption der Jahrbücher in ihrer vorliegenden Form als gelungen angesehen werden. Sie vereinigen in ausgezeichneter Weise deutsche und ausländische Forschungsergebnisse und werden somit dem Anspruch des Jahrbuches voll gerecht. Allerdings wären dem umfassenden Rezensionsteil im Jahrbuch 2 ein oder mehrere Literaturberichte, wie er im Jahrbuch 1 zur »Strafrechtlichen Literatur des schwarzafrikanischen Common law-Rechtskreises« enthalten ist, vorzuziehen. Denn Rezensionen finden sich durchweg in dieser und anderen Fachzeitschriften. Literaturüberblicke fehlen indes häufig oft gänzlich. Dazu böte das Jahrbuch den entsprechenden Rahmen, zumal die Rezensionen – auch wegen des späten Erscheinens des Jahrbuches – oft bereits an anderer Stelle erfolgten. Dem Jahrbuch bleibt eine weite Verbreitung zu wünschen.

Ulrich Werwig